

DEPARTEMENT GESUNDHEIT UND SOZIALES

Abteilung Gesundheit

Sektion Langzeitversorgung Björn Mohler Leiter Langzeitversorgung Bachstrasse 15, 5001 Aarau Telefon direkt 062 835 29 32 Telefon zentral 062 835 29 30 Fax 062 835 29 39 bjoern.mohler@ag.ch An die Aargauer Gemeinden An die Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde

3. Juli 2019

www.ag.ch/dgs

Restfinanzierung der Pflegekosten ab 1. Januar 2020 (Spitex)

Sehr geehrte Damen und Herren

Der Regierungsrat hat an der Sitzung vom 2. Juli 2019, gestützt auf § 14a Abs. 2 Pflegegesetz (PflG), die kantonalen Tarifordnungen der Pflegefinanzierung mit Gültigkeit ab 1. Januar 2020 festgelegt. Gerne stellen wir Ihnen die Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause zur Verfügung und informieren Sie in der Folge über die wesentlichen Änderungen.

Kantonale Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde (Anhang 3 zur Pflegeverordnung [PflV])

Aufgrund der qualitativen Verbesserungen bei den eingereichten Kostenrechnungen der freiberuflich tätigen Pflegefachpersonen und die im Benchmark aufgezeigten erhöhten Kosten gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) hat der Regierungsrat eine moderate Anpassung der Tarife für die selbständig tätigen Pflegefachpersonen beschlossen. Die restlichen Beiträge bleiben unverändert.

Hängiges Gerichtsverfahren

Im Kanton Aargau ist derzeit ein Gerichtsverfahren im Bereich der Pflegefinanzierung pendent, welches nachträglich Auswirkungen auf die kantonale Tarifordnung beziehungsweise die finanzielle Belastung der Gemeinden haben könnte.

Betreffend Rückforderung der Kosten für Mittel und Gegenstände 2015–2017 ist das Verfahren im Kanton Aargau sistiert. Ausstehend ist ein Leitentscheid aus dem Kanton Zug.

Pflegefinanzierung auf Bundesebene

Auf Bundesebene sind derzeit diverse Verordnungsanpassungen im Bereich der Pflegefinanzierung mit noch unbekanntem Ausgang im Gange, welche allesamt nachträglich Auswirkungen auf die kantonale Tarifordnung beziehungsweise die finanzielle Belastung der Gemeinden haben könnten.

• Im Rahmen der Überprüfung der Kostenneutralität plant das Eidgenössische Departement des Innern (EDI) eine Erhöhung der Beiträge gemäss Art. 7a Abs. 3 der Krankenpflege-Leistungsverordnung (KLV) für Pflegeleistungen von Pflegeheimen um 6,7 % und eine Senkung der Beiträge gemäss Art. 7a Abs. 1 KLV der Organisationen der Krankenpflege und Hilfe zu Hause um 3,6 %. Die Verordnungsanpassung ist auf den 1. Januar 2020 geplant, die Anpassung ist jedoch äusserst umstritten. Eine allfällige Umsetzung hätte im Zeitpunkt der Einführung keine finanziellen Auswirkungen für die Gemeinden, da die Kostenneutralität insgesamt gewahrt bleibt.

- Die Kommissionsmotion (18.3710) "MiGeL-Produkte. Inrechnungstellung durch Erbringer von Pflegeleistungen" verlangt die Schaffung von rechtlichen Voraussetzungen, damit die Leistungserbringer für Pflegeleistungen nach Art. 25a KVG die in der MiGeL aufgeführten Produkte sowohl für die Selbstanwendung der versicherten Person als auch für die Anwendung durch eine Pflegefachperson in Rechnung stellen können. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Der Nationalrat hat am 19. September 2018 zugestimmt und der Ständerat am 20. Juni 2019. Das bedeutet, dass mittelfristig die Gemeinden nicht mehr für die Kosten für die Mittel und Gegenstände aufkommen und um rund 5 Millionen Franken entlastet werden. Der Zeitpunkt der Umsetzung ist noch nicht bekannt.
- Die Motion Bischof (18.3425) "Sprunghafte Mehrbelastung der Kantone, Gemeinden und Spitexorganisationen beseitigen. Kosten für Pflegematerial anpassen" verlangt eine Erhöhung der Beiträge gemäss Art. 7a Abs. 3 KLV, um diese an die effektive Pflegekostenentwicklung anzupassen. Zusätzlich seien die Kosten für die Verwendung von Mittel und Gegenständen der gesetzlichen Liste (MiGeL) in den OKP-Beiträgen zu berücksichtigen. Der Bundesrat beantragt die Ablehnung der Motion. Die zuständige Kommission des Ständerats hat die Motion einstimmig abgelehnt. Aufgrund der Annahme der vorstehenden Motion wurde diese Motion am 20. Juni 2019 zurückgezogen.

Freundliche Grüsse

Björn Mohler

Leiter Langzeitversorgung

Barbara Hürlimann

Abteilungsleiterin Gesundheit

Beilagen: - Anhang 3 zur PflV (Kantonale Tarifordnung für Leistungserbringer der Pflege zu Hause ohne Leistungsvereinbarung mit Gemeinde, gültig ab 1. Januar 2020)

Kopie: - Aargauische Spitäler, Kliniken und Pflegeinstitutionen (VAKA)

- Verband der privaten Spitex-Organisationen (ASPS)

- Schweizer Berufsverband der Pflegefachfrauen und Pflegefachmänner (SBK)